

Neuer Fallstrick bei der Arbeitszeit

Es darf zwar 60 Stunden in einer Woche gearbeitet werden, über längere Zeiträume aber gilt ein 48-Stunden-Limit. Laut EuGH muss diese Grenze auch gleitend eingehalten werden.

Daniela Krömer, Christoph Wolf

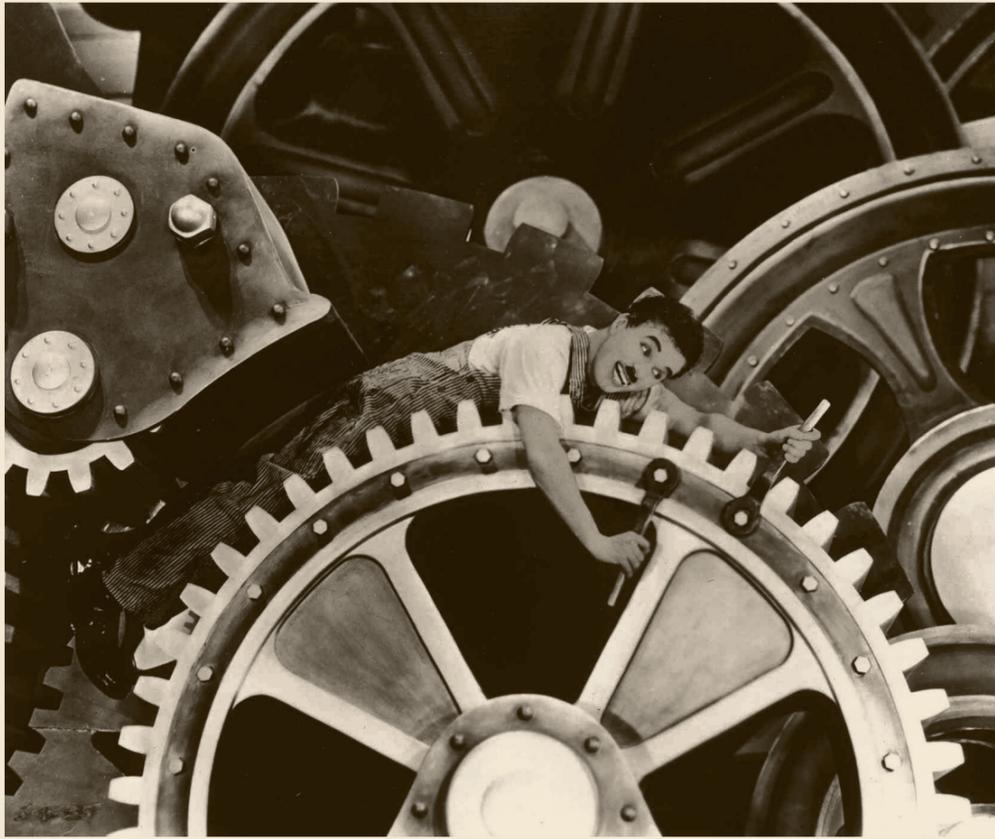
Die Frage nach den Höchstgrenzen ist ein Kernbereich des Arbeitszeitrechts. Sie dienen dem Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer, und Verstöße sind empfindlich sanktioniert: Behörden können sehr hohe Verwaltungsstrafen verhängen, die von den Geschäftsführern der Unternehmen persönlich zu bezahlen sind.

Höchstarbeitszeitgrenzen waren in Österreich bis zum neuen Arbeitszeitgesetz im EU-Vergleich streng geregelt. Nach der Arbeitszeitnovelle 2018 liegt sie nun bei 60 Wochenstunden, wodurch eine weitere, in der Praxis wenig beachtete Begrenzung in den Vordergrund rückt: die Höchstarbeitszeitgrenze in der europäischen Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG. Diese sieht vor, dass die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit im Schnitt 48 Stunden nicht überschreiten darf. Das österreichische AZG hat diese Bestimmung umgesetzt. § 9 Abs 4 AZG besagt, dass die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von 17 Wochen das Ausmaß von 48 Stunden nicht überschreiten darf. Die österreichische 60-Stunden-Woche hat also eine unionsrechtliche Grenze von im Schnitt 48 Stunden innerhalb eines Bezugszeitraums von 17 Wochen.

Fest oder gleitend

Wann beginnt und endet aber dieser Zeitraum? Die Arbeitszeitrichtlinie selbst regelt dies nicht, ebenso wenig wie der österreichische Gesetzgeber. Denkbar sind zwei Varianten: entweder ein fester Bezugszeitraum mit vorab definiertem Beginn und Ende oder ein gleitender Bezugszeitraum, der bedeutet, dass die durchschnittliche Höchstarbeitszeit in jedem beliebigen Zeitraum (Rasterzeitraum) eingehalten wird. Die bisher vorherrschende Meinung in Österreich war, dass es sich um einen vorab festgelegten Zeitraum mit fixem Beginn und fixem Ende handeln muss. Der Vorteil sind die klaren Grenzen und die leichte Handhabung: Innerhalb der vorab festgelegten 17 Wochen darf der 48-Stunden-Durchschnitt nicht überschritten werden. Nach Ende des einen Bezugszeitraums beginnt ein neuer, der nach denselben Regeln zu beurteilen ist.

Dieser vereinfachten Betrachtungsweise widerspricht nun ein neues Urteil des Europäischen Gerichtshofs (11.4.2019, C-254/18,



Charlie Chaplin hatte in „Modern Times“ keine von der EU verordnete Höchstarbeitszeit.

Syndicat des cadres de la sécurité intérieure). Der EuGH meint zwar, dass die Richtlinie Mitgliedstaaten erlaubt, feste Bezugszeiträume für die Durchschnittsbetrachtung festzulegen. Er weist aber auf einen Nachteil hin: Selbst bei Einhaltung der durchschnittlichen Höchstarbeitszeitgrenzen innerhalb des festen Bezugszeitraums können im Ergebnis lange Zeiten überdurchschnittlich hoher Arbeitsbelastung vorliegen.

Arbeitet etwa ein Arbeitnehmer am Ende des ersten Zeitraumes mehrere Wochen lang 60 Stunden, und dies auch am Beginn des nächsten Zeitraums, so kann es zwar durchaus sein, dass die durchschnittliche Arbeitsbelastung innerhalb des jeweiligen Bezugszeitraums im Durchschnitt unter 48 Stunden liegt. Allerdings könnte der Arbeitnehmer innerhalb von 17 Wochen mehr als 48 Stunden im Schnitt tätig sein. Trotz Einhaltung der Höchstarbeitszeitgrenzen innerhalb der festen Bezugszeiträume wären somit seine Sicherheit und Gesundheit gefährdet.

Der EuGH nahm dieses Argument des Risikos der tatsächlichen Überbelastung sehr ernst: Die

Obergrenze für die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist eine besonders wichtige Regel des Sozialrechts der Union. Ihre Einhaltung ist zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer unabdingbar. Wenn Mitgliedstaaten nun feste Bezugszeiträume für die Berechnung der durchschnittlichen Höchstarbeitszeit festlegen, dann dürfen sie dies nur, wenn sie sicherstellen, dass der eigentliche Zweck der Richtlinie – Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer durch das Nichtüberschreiten der durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit – zu jedem Zeitpunkt eingehalten wird.

Was der EuGH verlangt

Damit verlangt der EuGH im Ergebnis eine gleitende Betrachtung des Bezugszeitraums: Denn auch bei fixen Zeiträumen muss sichergestellt werden, dass bei einer übergreifenden Betrachtung der 48-Stunden-Schnitt innerhalb der Dauer jedes angemessenen Bezugszeitraums eingehalten wird.

Diese Entscheidung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Auslegung des § 9 Abs 4 AZG und auf seine praktische Handhabung.

Bisher wurde in aller Regel auf die Variante des festen Bezugszeitraums zurückgegriffen, und, wenn der 48-Stunden-Schnitt überhaupt beachtet wurde, dieser aufgrund seiner leichteren Umsetzung überwiegend auch so überprüft. Nun muss die Einhaltung der österreichischen Grenzen der Höchstarbeitszeit wesentlich genauer betrachtet und berechnet werden: Neben der Einhaltung der absoluten Höchstarbeitszeitgrenze von 60 Stunden pro Woche ist auch die durchschnittliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden zu jeder Zeit in einem stets wandernden, nach vorn und zurück verschiebbaren Zeitraum von 17 Wochen einzuhalten.

Arbeitgeber sind gut beraten, bei der Anordnung von Überstunden eine Bremse – etwa ein „Ampelkonto“ – in ihr Arbeitssystem einzubauen, das die Anordnung weiterer Überstunden verhindert, sobald das zur Überschreitung des 48-Stunden-Schnitts innerhalb des Rasterzeitraums von 17 Wochen führt.

DANIELA KRÖMER ist Rechtsanwältin, CHRISTOPH WOLF ist Partner bei CMS in Wien. vienna@cms-rrh.com

Bei der digitalen Sitzverlegung stand Österreich Pate

Gesellschaftsrechtspaket soll Mobilität in der EU fördern

Eric Frey

Im europäischen Binnenmarkt sollte es für die Wirtschaft eigentlich keine Grenzen geben. Doch wer den Sitz einer Gesellschaft von einem EU-Land in ein anderes verlegen will, stößt immer noch auf große Hindernisse. Der einzige Weg, der dabei Rechtssicherheit bietet, ist die grenzüberschreitende Verschmelzung, die seit 2007 fest geregelt ist. Zwar hat der Europäische Gerichtshof auch eine direkte Sitzverlegung für zulässig erklärt, aber ein Unternehmen, das etwa von Österreich nach Italien übersiedeln will, läuft Gefahr, am Ende rechtlich nirgendwo zu existieren.

Das Gesellschaftsrechtspaket, das vergangene Woche im Europaparlament verabschiedet wurde, soll hier Klarheit schaffen. Erstmals werden auch die Sitzverlegung und die grenzüberschreitende Spaltung, also die Übersiedlung eines Unternehmensteils, geregelt. Bei der Umsetzung können Staaten sicherstellen, dass durch den Wegzug einer Gesellschaft keine öffentlichen Interessen geschädigt werden, indem etwa Gläubiger oder die Steuerbehörden durch die Finger schauen.

Novität in Europa

Unterstützt werden sollen diese Transaktionen durch den Einsatz digitaler Werkzeuge in allen EU-Mitgliedstaaten. „Technisch müssen die Staaten gewährleisten, dass die Verfahren online möglich sind“, sagt Michael Umfahrer, der Präsident der Österreichischen Notariatsakademie, dem STANDARD. „Und hier stand Österreich Pate, denn seit Jahresanfang ist dank des neuen Elektronischen Notariatsform-Gründungsgesetzes (ENG) die Gründung einer GmbH ohne physische Anwesenheit der Gesellschafter möglich – eine Novität in Europa.“

Dafür braucht der Notar ein Identifizierungsverfahren per Video sowie eine sichere Datenleitung mit einem sicheren virtuellen Datenraum. Zum Schluss wird eine elektronische Urkunde mit elektronischer Unterschrift erstellt. „Das geschieht ganz ohne Papier und ist dennoch sicher“, sagt Umfahrer, der selbst ein Notariat in Wien führt.

Die gesellschaftsrechtlichen Änderungen und die Rolle der digitalen Technologie sind auch ein zentrales Thema bei den Europäischen Notarentage am Freitag in Salzburg.

Heikle Grenzüberschreitung

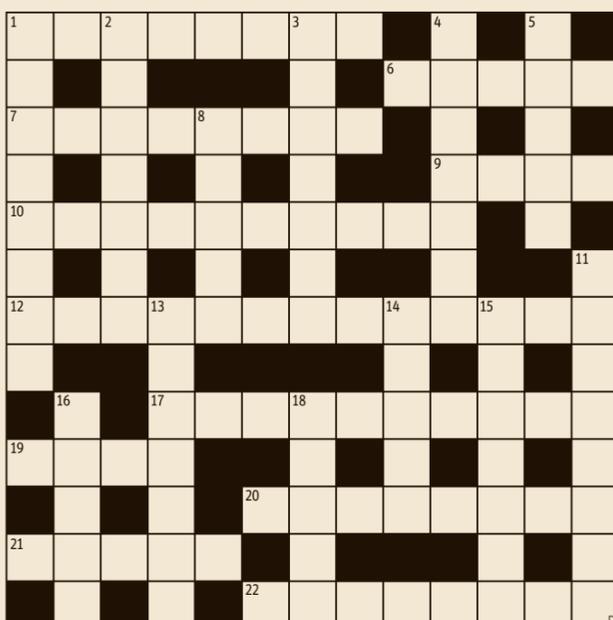
Sitzverlegungen sind eine heikle Angelegenheit, weil man mit unterschiedlichen Behörden und Rechtsrahmen zu tun hat, betont Umfahrer. „Wenn eine GmbH von Deutschland nach Österreich übersiedeln soll, dann müssen die Verfahren genau aufeinander abgestimmt werden. So muss vor der Löschung in Deutschland sichergestellt werden, dass sie in Österreich schon rechtlich existiert.“ Gerade das werde durch eine digitale Umsetzung deutlich leichter.

Die Mobilität von Gesellschaften wurde durch den EuGH verstärkt, der in seiner Judikatur die angelsächsische Gründungstheorie übernommen hat. Demnach kann eine Gesellschaft in einem Land Zweigniederlassungen betreiben, ohne dort aktiv zu sein. In Kontinentaleuropa gilt die Sitztheorie, wonach es Aktivitäten geben muss. Ist die Richtlinie erst einmal umgesetzt, wird mit mehr Sitzverlegungen zu rechnen sein.

STANDARDRÄTSEL

Nr. 9163 © phoenixen; www.phoenixen.at

derStandard.at/Raetsel



Waagrecht: 1 Den Kurs zum Erlernen des Sticks auf der Nähmaschine zu besuchen, erfordert ein Hin und Her 6 Sie planet, Aphrodite Abendsternenstunden zu beschern? 7 Sichert der Riegel da den Drahtesel für die Horizontalfahrt? 9 Sie steht singemäßig auf dem Maidan (von Verona) auf dem Pyramidenspielplan 10 Eine solche Bedeutung zweiten Ranges ist noch lange nicht minutiös 12 Ist die Metzgerei gut bestückt, ist durch und durch von Karnivortiel 17 Kategorische Klassifikation im Sinne des Abstufenplans 19 Sitzt wie angezogen: richtiger Zeitpunkt für die Pre-Present-ation? 20 Wer einem Fruchtbrotberuf nachgeht, transportiert sie per Pomeranzen? (Mz) 21 Das Adjektiv aus dem Datensatz hat zuverlässig Gültigkeit 22 Sie qualifiziert dich fürs Plädoyer zugunsten der Rederei

Senkrecht: 1 Genehmen wir an, dass wir das Nichtöffnen erlauben 2 Von Schalters her Reiseregistrierung für BordkartendiplerInnen 3 Weil mir seine Buntglaskunst immer schon lag, lach ich vor Freude über jede Ausstellung seiner Bilder 4 Es verkörpert die Niederlassung in der Popoebene 5 Bevor wir uns da hin auf die Inseln begeben, studieren wir das Java-Skriptum 8 Ehe-malige Ent-zwei-ung: Es stand mein Ex in der Kirche und weinte, / weil der Vikar mit 'nem andren mich – 11 Das Berliner Habitat des Dstelfinks erreicht du stadtteilweise per Brücke? 13 Ich mag dort nicht jeden Tag sein, aber für einen kurzen Aufenthalt langts 14 Hirn und wieder vom Geistesblitz getroffen, äußerst du sie beim Vorstellungs-Gespräch 15 Aus meiner Sicht hat ihre Mutter Tant-ienem verdient 16 Acht auf die Qualität der Pflanzen, willst du nach seiner Pfeife tanzen 18 Der Gschupfte hat sich dumserweise in der Reitpferdlonge verheddert

Rätselauf Lösung Nr. 9162 vom 20. April 2019:
W: 1 KAPALUN 5 KASACK 8 ABSEITSFALLEN 9 ANTILOPE 10 CUPS
 12 BUERDE 14 NECKAR 16 EGGE 18 KAFKAESK 20 TABELLARISCHE
 21 RENTEN 22 TOSEND S: 2 ANBINDUNG 3 ATELIER 4 NETTO 5 KOFFEIN 6 ALLZU 7 KONUS 11 PLAUSCHEN 13 ENKELIN 15 CHASSIS
 16 EUTER 17 GABEN 19 FORST

ENTSCHEIDUNGEN

Im Tennis sind Livewetten nur auf Satzgewinn erlaubt

Wien – Nach dem Wiener Wetten-gesetz darf bei Livesportwetten nur auf Teilergebnisse oder das Endergebnis gewettet werden, nicht auf einzelne Ereignisse während eines Spiels; denn dies würde das Spielsuchtpotenzial steigern. Beim Tennis ist das kleinste zulässige Ergebnis der Satz, nicht der Punkt oder das Spiel. Diese Bestimmung ist rechtskonform. (VwGH, 29.3.2019, Ra 2019/02/0025, LexisNexis News)

Geisterfahrerunfall ohne Vorsatz: Versicherer haftet

Wien – Ein Versicherer haftet nicht, wenn der Schaden widerrechtlich herbeigeführt wurde. Ein Unfall bei einer nicht vorsätzlichen Geisterfahrt fällt nicht darunter. (OGH 27.2.2019, 7 Ob 35/19a)